

**Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“**  
**Gemeinde Rottenacker**  
- Aufstellungsbeschluss

**1. Vorlage**

An den Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker zur Beschlussfassung in der Sitzung am 08.12.2022 (öffentlich).

**2. Sachdarstellung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Neudorf.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen bereits als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.

**3. Verfahren**

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 30 (1) BauGB werden die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche sowie örtliche Verkehrsflächen festgesetzt.

**4. Geltungsbereich**

Die Fläche hat eine Größe von ca. 6,33 ha. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 638. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Neudorf, an der Gemarkungsgrenze nach Ehingen/Donau. Der Siedlungsrand von Neudorf befindet sich ca. 370 m entfernt.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



## 5. Beschlussvorschlag

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Sankt Johannesfeld“ und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, wird beschlossen:

- 5.1 Für den in der Planzeichnung vom 08.12.2022 dargestellten Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 2 (1) BauGB aufgestellt.
- 5.2 Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Rottenacker, den 08.12.2022

Karl Hauler  
Bürgermeister

### Anlage:

- Planzeichnung (Teil A), M 1:5.000, Plan Nr. 1 vom 23.11.2022 (verkleinert A3), col.